- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2015 -

Übersicht

- 1. Name
- 2. Sitz
- 3. Zweck
- 4. Gemeinnützigkeit
- 5. Geschäftsjahr
- 6. Mitglieder
 - I. Personenkreis
 - II. Erwerb
 - III. Ende
 - IV. Rechte, Pflichten, Beiträge
- 7. Organe
 - I. Mitgliederversammlung
 - o Aufgaben
 - o Einberufung
 - Einladung
 - Durchführung
 - Beschlussfassung
 - Protokollierung
 - II. Vorstand
 - o Vorstandsmitglieder
 - o Vorstand im Sinne §26 BGB
 - o Amtszeit
 - o Sitzungen
 - Beschlussfassung
 - o Protokollierung
- 8. Kassenprüfung
- 9. Satzungsänderung
- 10. Ordnungsänderung
- 11. Auflösung
- 12. Inkrafttreten

§1 Name

- 1. Der Name des Vereins lautet "Badminton-Verein Aachen 2009" und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen den Zusatz "e.V."
- 2. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports auf allen Leistungsebenen und aller Altersklassen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Trainings- und Wettkampfspielbetrieb gefördert.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.

§6 Mitglieder

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§6 Abschnitt I. Personenkreis

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

§6 Abschnitt II. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§6 Abschnitt III. Ende der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Halbjahres möglich.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückvergütung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§6 Abschnitt IV. Rechte, Pflichten, Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Beiträge zu zahlen. Dies sind der Aufnahmebeitrag und der jährliche Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Finanzordnung geregelt.
- 2. die Satzung und Ordnungen des Vereins und die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 3. die Organe und Amtsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§7 Abschnitt I. Mitgliederversammlung

<u>Aufgaben</u>

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entscheidung über Anträge
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bestellung der Kassenprüfer
- 3. Weitere Formalitäten zur Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

Einberufung

- 1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- 2. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Einladung:

Um das Verfahren zu vereinfachen, gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung dem Mitglied als zugestellt, wenn es

- a) an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschriftenadresse oder
- b) Email-Adresse gerichtet oder
- c) persönlich übergeben wurde.

Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 3. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Die Abgabe der Stimme erfolgt mit Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Wahl wünscht.
- 5. Bei Wahlen zum Vorstand wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt oder kann bei einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen vollzogen werden.
- 6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Protokollierung

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§7 Abschnitt II. Vorstand

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart

Der Vorstand kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Die weitere Zusammensetzung und Aufgabenteilung regelt die Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne §26 BGB

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind ausschließlich die unter a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder.

- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind diese für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart verfügen.

Amtszeit

- 1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Diese bleiben aber nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 2. Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen

- 1. Der Vorstand soll regelmäßig mehrmals im Jahr, muss jedoch mindestens einmal pro Jahr tagen.
- 2. Formalitäten, die die Vorstandssitzungen betreffen, regelt die Geschäftsordnung.

<u>Beschlussfassung</u>

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der unter a), b) und c) genannten Mitglieder gefasst.

Protokollieruna

Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§9 Satzungsänderung

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Sitzung zuzuleiten. Die Vorschläge sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt anzuzeigen.
- 4. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Ordnungsänderung

Änderungen der Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den gemeinnützigen Verein Lebenshilfe Aachen e. V. (Vereinsregisternummer 818 beim Amtsgericht Aachen). Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. März 2009 in Kraft.

Susanne Jahr Felix Oberste-Dommes Ralph Erdmann Dieter Liebert Thomas Wilhelm Fabian Kumkar